

**Hauptsatzung
der
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Kreis Schleswig-Flensburg**
i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 13.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom 07. April 2003 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 18.06.03 die folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1
Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück zeigt in Gold einen an der Wurzel gespaltenen grünen Eichbaum mit sieben Blättern und zwei silbernen Eicheln, begleitet in halber Höhe von je einem dem anderen zugewendeten schwarzen Raben.
- (2) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Gemeinde Rabenkirchen-Faulück Kreis Schleswig-Flensburg“. In dem Dienstsiegel wird das Gemeindewappen geführt.
- (3) Die Abbildung und Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

**§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung ist zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§27 und 28 GO zugewiesene Entscheidungen, sowie sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, sowie die GO keine Regelungen enthält.

**§ 3
Bürgermeister/in**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500 € über einem Zeitraum von bis zu einem Jahr,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, sowie ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sowie ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 1.500 € pro Jahr nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 1.500 €
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500 €,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
 11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB für Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind (z.B. Garagen, Carports, Türvorbauten, Einfriedigungen) und die auf bereits bebauten Grundstücken errichtet werden sollen,
 12. Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seinem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seinem zweiten Stellvertretenden vertreten.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtszeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kappeln, die die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Kappeln-Land hat, kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen
2 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend-, Kultur- und Sport

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Jugend-, Kultur- und Sportangelegenheiten

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretenden Ausschussmitgliedern aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Wahl vorgeschlagen. Das gewählte stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner oder ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner oder ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen und gewählt worden sind.
- (3) Die Ausschüsse tagen öffentlich mit Ausnahme des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Den jeweiligen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO teilnehmenden Person übertragen.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € halten.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen, jedoch schriftlich abgegeben wurden.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kappeln-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den gem. §§ 13 und 26 LDSG Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigkeiten.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich beim Gerätehaus der Feuerwehr Faulück (für den Ortsteil Faulück) und am Feuerwehrgerätehaus Rabenkirchen (für den Ortsteil Rabenkirchen) befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist bricht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Abdruck des Dienstsiegels zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Abdruck des Dienstsiegels zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.03.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 18.06.2003 erteilt.